

Mietvertrag für ein Schließfach im Neuen Gymnasium Rüsselsheim

Vermieter: **Förderverein „Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.“**
Grundweg 6, 65428 Rüsselsheim

Mieter(in): _____

Erziehungsberechtigte(r) Name _____ Vorname _____

Straße + Haus-Nr.: _____ Mitglied im Förderverein seit: _____

PLZ + Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

für Schüler(in): _____

Schließfachnutzer(in) - Name _____ Vorname _____

Aktuelle Klasse: ____ im Schuljahr 201 / 1 Abiturjahrgang bei G9: _____
(unabhängig von tatsächlicher Wahl von G8 / G9)

Der Vermieter gestattet dem Mieter die Nutzung eines Schließfaches im Neuen Gymnasium in Rüsselsheim.

Die Anmietung des Schließfachs soll frühestens erfolgen zum (bitte ankreuzen „X“):

nächsten Schuljahresanfang 01. _____ 201 (Tag Monat Jahr)

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Monat der Schlüsselübergabe und endet mit dem Monat der Fachräumung und Schlüsselrückgabe. Der Mietbeginn ist abhängig von der Verfügbarkeit eines Faches. Bei Verfügbarkeit eines Faches wird der Mieter per E-Mail benachrichtigt und zur Zahlung einer Kautionshöhe von **20,00 Euro** aufgefordert. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Eingang der Kautionshöhe.

Die Mietgebühr beträgt **20,00 Euro** pro Schuljahr und wird im SEPA-Lastschriftverfahren, in der Regel zum Schuljahresbeginn, vom Konto des Mieters eingezogen.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Förderverein „Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.“ widerruflich, die Schließfachmiete bei Fälligkeit von meinem folgenden Girokonto durch Lastschrift einzuziehen:

IBAN: DE _____ BIC: _____

Name der Bank: _____ Kontoinhaber: _____

Gleichzeitig bestätige ich durch meine Unterschrift:

- die „Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für ein Schließfach im Neuen Gymnasium Rüsselsheim“ auf der 2. Seite gelesen zu haben und stimme diesen Bedingungen als Grundlage des Mietvertrags zu;
- mein Kind in die Nutzung des Schließfachs entsprechend einzuweisen;
- im Sinne des Datenschutzes der elektronischen Verarbeitung o.g. Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Vertrags durch den Förderverein „Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.“ zuzustimmen.

Ort Datum Unterschrift des Erziehungsberechtigten **und** des Kontoinhabers

Kautionszahlung: _____ **Schlüsselausgabe:** _____
Datum Schließfach-Nr. Schlüsselcode

Datum Name Unterschrift

Schlüsselrückgabe: _____
Datum Unterschrift Schließfach-Nr.

Förderverein „Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.“

Grundweg 6, 65428 Rüsselsheim

E-Mail: ng-foerderverein@t-online.de

Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für ein Schließfach im Neuen Gymnasium Rüsselsheim

1. Der Förderverein "Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.", Grundweg 6, 65428 Rüsselsheim als Vermieter, gestattet dem Mieter, einem Erziehungsberechtigtem, und in der Folge dessen Kind, der Schülerin bzw. dem Schüler des Neuen Gymnasiums in Rüsselsheim, die Benutzung eines Schließfachs ausschließlich zum Aufbewahren von Lernmitteln und weiteren schulrelevanten Gegenständen. Andere Gegenstände sind nicht zugelassen. Generell nicht zulässig ist das Einstellen von brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten sowie von stark verschmutzten oder stark riechenden Gegenständen. Es darf durch die Nutzung keine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler, das Lehr-, Wartungs- oder Reinigungspersonal ausgehen. Die Innenabmessungen des Faches betragen ca. 46,5 x 39,5 x 47,5 cm (Höhe x Breite x Tiefe).
2. Das Vertragsverhältnis ist durch die Zustellung eines vom Mieter vollständig und lesbar ausgefüllten Mietvertrags für ein Schließfach an den Förderverein zu begründen. Die Mietzahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Schlüsselübergabe und endet mit dem Monat der Fachräumung und Schlüsselrückgabe und läuft in der Regel auf die Dauer von jeweils einem Schuljahr. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Schuljahr, falls es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende schriftlich beim Vermieter unter oben angegebener Adresse gekündigt wird. Schulabgängern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu. Etwaige restliche Mietgebühren werden bargeldlos auf das angegebene Konto zurückerstattet. Der Vermieter behält sich ebenfalls ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils mit vier Wochen zum Schuljahresende vor. Es gilt darüber hinaus ein sofortiges, außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters bei unsachgemäßem Gebrauch oder Behandlung des Schließfachs.
3. Wird ein Tausch, eine Reparatur oder eine Verlagerung der Schließfächer notwendig oder liegt ein anderer wesentlicher Grund vor, so kann der Vermieter nach einer Vorankündigung von 2 Wochen das Leeren von einzelnen Schließfächern oder der gesamten Anlage verlangen. Über die Wiederbenutzung wird informiert. Bei erheblicher Nichtverfügbarkeit der Schließfächer werden die Mietgebühren anteilig erstattet.
4. Die Mietgebühr für die Benutzung des Schließfaches beträgt zzt. EUR 20,00 pro gesamtes Schuljahr und wird in der Regel zu Schuljahresbeginn für das gesamte Schuljahr abgebucht. Bei unterjähriger Mietzeit werden EUR 2,00 pro angefangenem Kalendermonat berechnet.
5. Für die Benutzung des Schließfaches erhält der Mieter einen Schlüssel. Der Mieter leistet dem Vermieter vor der Schlüsselausgabe eine Kautionshöhe von EUR 20,00, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gegen Rückgabe des Schlüssels und nach Kontrolle des Schließfaches auf Sauberkeit und Beschädigungslosigkeit zinslos zurückgezahlt wird. Die Schlüsselrückgabe hat mit Fachnummer und Name des Mieters direkt an den Vermieter – über das Postfach im Sekretariat oder dem Hausmeister des Neuen Gymnasiums - zu erfolgen. Die Aus- und Rückgabe des Schlüssels wird jeweils quittiert. Bei Verlust des Schlüssels kommt der Mieter für den Ersatz ggf. des gesamten Schlosses auf. Das Anfertigen von Nachschlüsseln bzw. ein ggf. erforderlicher Schlosswechsel erfolgt durch den Vermieter. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln durch den Mieter ist nicht gestattet. Der Vermieter zahlt die Kautionshöhe bargeldlos über die angegebene Kontoverbindung zurück.
6. Der Vermieter ist in Besitz eines Haupt- oder Zweitschlüssels. Er oder ein Handlungsbevollmächtigter ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen und zur Nutzungskontrolle bei Zahlungsverzug jederzeit ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen.
7. Der Vermieter überlässt dem Mieter das Schließfach in ordnungsgemäßem, sauberem und leerem Zustand und erwartet das Schließfach in diesem Zustand auch wieder zurück. Die Schließfächer sind vom Mieter ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Modifikationen, Beschriftungen oder das Bekleben untersagt. Der Mieter hat das Schließfach jeweils vor Beginn der Sommerferien und zum Vertragsende vollständig zu entleeren und alle Verunreinigungen, die durch die Benutzung des Schließfaches entstanden sind, zu beseitigen. Bei etwaigen Beschädigungen oder Verunreinigungen wird die Kautionshöhe nicht zurückgezahlt und entsprechende Reinigungs- oder Reparaturkosten an den Mieter weiter belastet. Kommt der Mieter der Pflicht zum Leeren des Schließfaches auch nach einer Aufforderung durch den Vermieter nicht binnen zwei Wochen nach, so behält sich der Vermieter auf Kosten des Mieters das Recht vor, dieses Schließfach zu öffnen, die eingeleigten Sachen zu entnehmen und für eine Zeit von sechs Monaten zwischenzulagern und danach die Sachen zu verwerten. Ein etwaiger Gewinn aus der Verwertung geht nach Abzug aller durch Leeren, Lagern und Verwerten entstandenen Kosten an den Mieter. Weitere Kosten werden dem Mieter belastet.
8. Beschädigungen am Schließfach oder dem Schloss teilt der Mieter dem Vermieter unverzüglich mit.
9. Der Vermieter haftet grundsätzlich nicht für den Inhalt der Schließfächer.
10. Das am Schließfach angebrachte Schloss darf nicht durch eigene Schlösser z.B. Vorhängeschlösser getauscht oder ergänzt werden. Der Vermieter ist berechtigt, fremde Schlösser ohne Ankündigung zu entfernen.
11. Die Kautionshöhe ist vom Mieter vor der Schlüsselübergabe auf das vom Vermieter bei Verfügbarkeit eines Schließfaches per E-Mail bekanntgegebene Kautionskonto des Vermieters zu überweisen. Die jährliche Mietgebühr wird vom Vermieter im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Mieters zu Vertragsbeginn bzw. der Erneuerung des Vertrages zum Schuljahresbeginn abgebucht. Hierzu erteilt der Mieter dem Vermieter eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug. Der Mieter stimmt zu, dass etwaige Kosten für Rückweisungen aufgrund z.B. ungedeckter Konten oder fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung zu Lasten des Mieters gehen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Miete behält sich der Vermieter das unverzügliche Recht der Rückforderung des Schließfaches vor.
12. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Verwaltung dieses Vertrags gesammelt und elektronisch verarbeitet.
13. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so gilt diese Klausel dem Sinn nach. Die übrigen Vereinbarungen sind hiervon unberührt.